

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Italienischen Nacht“ am 14. August 2010 in Voitsberg**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

## **§ 1 Öffnungszeiten**

Verkaufsstellen innerhalb des Hauptplatzes der Stadtgemeinde Voitsberg dürfen am 14. August 2010 bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

## **§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel**

(1) Am Samstag, dem 14. August 2010, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Handel, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes im Ausmaß von maximal 9 Stunden beschäftigt werden.

(2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten herangezogen werden.

## **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung tritt mit 14. August 2010 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit 15. August 2010 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)